

**Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
einen Gesamtbetrag der Erträge von	438.850 EUR	423.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	881.250 EUR	866.050 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-426.450 EUR	-426.300 EUR
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	375.250 EUR	360.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	768.250 EUR	753.050 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-393.000 EUR	-392.850 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	419.450 EUR	419.450 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	494.500 EUR	494.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-75.050 EUR	-75.050 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2

### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 577.598,77 EUR auf 577.598,77 EUR

## § 5

### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden nicht geändert

## § 6

### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt  
statt bisher 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 1,512 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Im Sinn des § 48 Abs. 3 Nummer 2 Kommunalverfassung M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,5 Stellen nicht übersteigt und die Finanzierung der Personalaufwendungen und –auszahlungen mindestens zu 75 % durch eine Förderung nach dem SGB II, Kapitel 3 Abschnitt 3 gesichert ist.

## § 7 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2024 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |  |                                   |                                   |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                   | von bisher<br>auf voraussichtlich | -1.124.226 EUR<br>-1.124.076 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des<br>Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher<br>auf voraussichtlich | -645.384 EUR<br>-645.234 EUR.     |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres<br>beträgt voraussichtlich                     | von bisher<br>auf voraussichtlich | -79.378 EUR<br>-79.228 EUR.       |

Millienhagen, 05.06.2024

gez. Filter

**Bürgermeisterin**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.



i. A. Moltzahn  
**Leiter der Kämmerei**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



i. A. Schmiedel  
**Leitender Verwaltungsbeamter**